

Satzung

des Vereins für Handwerk, Handel und Gewerbe Aukrug e. V..

§1 Allgemeines

- a.) Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss der „Ortshandwerkerschaft Innien und Umgebung“ und dem „Gewerbeverein Aukrug“, Mitglieder können Inhaber oder Geschäftsführer von Aukruger Betrieben, Unternehmen sowie Einzelpersonen aus dem Bereich des Handwerks, des Handels, der Industrie, der freien Berufe und sonstiger Berufsgruppen werden.
- b.) Der Verein ist überparteilich, konfessionell nicht gebunden und nicht auf Erwerb ausgerichtet.

§2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen
„Verein für Handwerk, Handel und Gewerbe Aukrug e. V.“
- b) Der Sitz des Vereins ist Aukrug.
- c) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neumünster unter der Nr. 2584 eingetragen.
- d) Der Gerichtsstand des Vereins ist Neumünster.
- e) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

- a) Förderung, Beratung und Unterstützung der Wirtschaft im Aukrug.
- b) Erfahrungsaustausch der Mitglieder zum Zwecke der gegenseitigen Hilfe, Unterrichtung und Leistungssteigerung.
- c) Die Interessen der Wirtschaft gegenüber den Behörden zu vertreten, den Behörden Vorschläge, die den Aufgabenbereich der Wirtschaft betreffen, zu unterbreiten und ihnen Auskünfte zu erteilen.

- d) Unterrichtung der Mitglieder über alle wichtigen Vorgänge in der Wirtschaft und in der Gemeinde.
- e) Durchführung von Maßnahmen, die der Förderung der Leistungsfähigkeit der Mitglieder dienen.
- f) Unterstützung der Mitglieder in rechtlichen und sozialen Angelegenheiten.
- g) Darüber hinaus soll die Vereinigung unter Ausschluss aller auf Erwerb gerichteten und politischen Ziele die Aufgabe haben alle für die Förderung und Entwicklung des Wirtschaftslebens geeigneten Maßnahmen einzuleiten bzw. in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen vorzuschlagen und vorzubereiten.
- h) Veranstaltungen von Geselligkeiten, die den Zusammenhalt der Mitglieder und ihrer Familien fördern.

§4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins können Firmen und Personen der in §1 genannten Gewerbetreibenden oder Personen freier Berufe werden.
- b) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag bei dem Vorstand des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats die Beschwerde zulässig, über die die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3_Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- c) Die Mitgliedschaft endet.
 - 1) durch Tod bzw. Auflösung der Firma,
 - 2) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
 - 3) durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, über die der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen entscheidet. Über die hiergegen innerhalb eines Monats zulässige Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
 - 4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

- d) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise für die Ziele und Belange des Vereins betätigt haben, können mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- e) Ehrenmitglieder, Witwen und Rentner der Mitglieder, die den Betrieb nicht weiterführen, erhalten automatisch kostenfrei die Mitgliedschaft.
- f) Ehrungen der Mitglieder durch den Vorstand werden bei folgenden Anlässen vorgenommen:

Bei Geschäftseröffnungen, bei Jubiläen, bei Hochzeiten, Beerdigungen sowie bei besonderen Anlässen.

§5 Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, dem Kassenwart, dem Schriftführer und 4 Beisitzern. Von insgesamt 9 Vorstandsmitgliedern sollen mindestens 4 Handwerker sein. Der 1. oder 2. Vorsitzende muss Handwerker sein.
- b) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandmitgliedes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in folgendem Wechsel:
 - 1) im 1. Jahr der Vorsitzende und der Schriftführer,
 - 2) im 2. Jahr der 1. stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart,
 - 3) im 3. Jahr der 2. stellvertretende Vorsitzende und die 4 Beisitzer.
- d) Diese Vorschrift tritt mit folgender Übergangsregelung in Kraft: Nach Gründung des Vereins und erfolgter Wahl des Vorstandes wird bereits nach 2 Jahren der Vorsitzende und der Schriftführer neu gewählt.

Nach 3 Jahren wird der 1. stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart neu gewählt und nach 4 Jahren der 2. stellvertretende Vorsitzende und die 4 Beisitzer.
Die weiteren Wahlen erfolgen sodann gemäß §5 c.
- e) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gem. §26 BGB, insbesondere bereitet er die Mitgliederversammlungen vor, vollzieht deren Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht den Mitgliederversammlungen vorbehalten sind. Der Vorstand kann der Verein auch gerichtlich vertreten.

- f) Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei hiervon einer Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein muss.
- g) Es sollen folgende Ausschüsse gebildet werden:
- 1) Ausschuss für Handwerksangelegenheiten
 - 2) Ausschuss für kommunale Angelegenheiten
 - 3) Ausschuss für Werbung und Verkaufsförderung
 - 4) Ausschuss für Geselligkeit
- Es können weitere Ausschüsse gebildet werden. Jeder Ausschuss besteht aus 4 Mitgliedern.

§6 Traditionspflege des Handwerks

Für Erhaltung der Handwerksbräuche und Einsatz der Fahne der ehemaligen Ortshandwerkerschaft Innien und Umgebung und sonstige Handwerksangelegenheiten ist der Ausschuss für Handwerksangelegenheiten bestimmend.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
- b) Die Vereinsrechte und –pflichten bestimmen sich nach dem Zweck des Vereins und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, die Hilfe des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- c) Die Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge und-umlagen aufgebracht. Deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Der Vereinsbeitrag darf nur dem Vereinszweck dienen. Zur Prüfung der Kassenvorgänge bestimmt die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr 2 Rechnungsprüfer.
- d) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes verbleiben Jahresbeitrag und Umlagen dem Verein.

§8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung hat die oberste Entscheidung über alle Angelegenheiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- 1) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - 2) Wahl von 2 Rechnungsprüfern für jeweils 2 Jahre (bei der ersten Wahl beträgt die Amtszeit bei einem der beiden nur 1 Jahr)
 - 3) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - 4) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - 5) Anträge auf Satzungsänderungen und sonstige eingereichte oder gestellte Anträge. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindesten 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich vorliegen.
 - 6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§7 Abs. b),
 - 7) Auflösung des Vereins (§9).
- b) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf der müssen auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe gemäß §8 Abs. a einberufen werden.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- e) Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu beurkunden ist. Es muss den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Es muss ein Protokollbuch geführt werden.

§9 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
- b) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten nach Maßgabe der im Vorjahr gezahlten Beiträge und Umlagen an die Mitglieder des Vereins, sofern die den Auflösungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Letztere hat auch Beschluss zu fassen über die Ernennung des Liquidators.

Die Satzung wurde beschlossen am 08.02.1984.

Unterzeichnet wurde sie von den Gründungsmitgliedern:

Christian Kreutz
Hermann Carstens
Ulrich Michalke
Erwin Kruse
Arthur Harder
Fred Wüstenberg
Paul Kühl
Eckard Schuldt
Dieter Heer